



Argumentationshilfe für Sportvereine zur Gesprächsaufnahme mit örtlichen Volkshochschulen

Grundsätze der Argumentation

1. Subsidiaritätsprinzip

- / Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip greifen staatliche Institutionen nur dort ein, wo die Möglichkeiten des Einzelnen, kleiner Gruppen oder Organisationen nicht ausreichen, um die Aufgaben der Daseinsgestaltung zu lösen. Zudem hat dort, wo ein staatlicher Eingriff möglich wäre, die Hilfe zur Selbsthilfe Vorrang gegenüber der unmittelbaren Aufgabenübernahme durch den Staat.

- / **Gemeinnützige Sportvereine** sind Selbsthilfe-Einrichtungen bürgerschaftlichen Engagements. Sie bieten ein für alle Bevölkerungsgruppen zugängliches Sport- und Bewegungsangebot zu sozialverträglichen Gebühren.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips übernehmen Sportvereine als Selbsthilfe-Einrichtung öffentliche Aufgaben, insbesondere im Bereich des Freizeit-, Breiten-, Fitness- und Gesundheitssport und dort vor allem im präventiven Bereich.

- / **Volkshochschulen** sind Weiterbildungseinrichtungen in öffentlich verantworteter und geförderter Trägerschaft. In ihrer Kommune garantieren sie eine kontinuierliche Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für alle Bevölkerungsgruppen zu sozialverträglichen Preisen.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips greifen staatliche Institution wie bspw. die Volkshochschule nur dann ein, wenn örtliche Selbsthilfe-Einrichtungen keine ausreichende Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für die Bevölkerung bereitstellen.

- / **Übertragen auf den Bereich der Gesundheitsbildung heißt das:**
Nur wenn es den in einer Kommune ansässigen Sportvereinen (oder anderen Selbsthilfe-Einrichtungen) nicht gelingt, eine ausreichende Grundversorgung der Bevölkerung mit Sport- und Bewegungsangeboten bereitzustellen, treten staatliche Institutionen bspw. mittels der Volkshochschule ein, um dieses Defizit auszugleichen. In diesem Fall ist es allerdings ihre primäre Aufgabe, die Sportvereine dabei zu unterstützen eine ausreichende Grundversorgung bereit zu stellen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, bevor sie selbst Sport- und Bewegungsangebote anbieten.

2. Keine öffentliche Förderung von Doppelstrukturen

- / Volkshochschulen und Sportvereine sind Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben übernehmen und dementsprechend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- / Die Vertreter von Vereinen und Volkshochschulen tragen die Verantwortung, dass diese Mittel nicht für die Förderung von konkurrierenden Angeboten und damit dem Aufbau von Doppelstrukturen eingesetzt werden.

3. Nachhaltigkeit und gesamtgesellschaftliche Aufgaben des Sports

- / Das System Volkshochschule bietet Kurse als reine Dienstleistungen an die lediglich für einen befristeten Zeitraum gebucht werden.
- / Das System Sportverein ist auf Nachhaltigkeit ausgelegt:
 - / Sozialer Wertgewinn steht vor Kapitalgewinn
 - / Quersubventionierung innerhalb der Sportvereinsstrukturen
 - / Keine „Rosinenpickerei“, auch kostenintensive Bereiche des Sports werden angeboten.

- / Sportvereine nehmen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Neben ihren klassischen Sportangeboten bringen sie sich aktiv in das soziale Leben einer Kommune ein. Im Sport wird Solidarität und Hilfsbereitschaft, Offenheit und Respekt gelebt - Werte, die Sportvereine und somit auch die Kommunen stark machen.
- / Neben Wettkampf, Gesundheits- und Breitensport engagiert sich der Sport: im Bereich der Schulen,
 - / leistet wichtige Arbeit im Bereich der Inklusion und
 - / bringt sich aktuell in die soziale Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber ein und hilft dadurch bei der Integration von Neubürgern.
- / Besondere Verantwortung übernehmen Sportvereine vor allem für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel indem die wichtige Werte wie Leistung und Fairplay, gegenseitige Verantwortung und ehrenamtliches Engagement vermitteln.

4. Wettkampfsport

- / Das Angebot von Wettkampfsportarten ist ausschließlich den Sportvereinen vorbehalten. Nur dadurch sind eine Talentsichtung und -förderung, sowie das Aufrechterhalten des Wettkampfbetriebs möglich.
- / Der kostenintensive Bereich der Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb gehört hier ebenfalls dazu, wie Anfängerkurse, Training etc.

5. Sportstätten

- / Sport- und Gymnastikhallen, sowie Freiluftsportstätten sind die Betriebsstätten des Sports. Ohne diese sind Schul- und Vereinssport nicht leistbar. Daher sollte nach dem staatlichen Schulsport den Sportvereinen und ihren Gruppen ein Erstzugriffsrecht in den Kommunen eingeräumt werden.

Forderungen für die Zusammenarbeit von Volkshochschulen und Sportvereinen in den Kommunen

1. Sportvereine sind die ersten Ansprechpartner für Sport- und Bewegungsangebote in einer Kommune

- / Sportvereine leisten mit ihren Sport- und Bewegungsangeboten einen elementaren Beitrag zur Daseinsvorsorge im Bereich Gesundheitsbildung in einer Kommune.
- / Sie sind als Selbsthilfe-Einrichtungen vorrangige Anbieter von Sport- und Bewegungsangeboten in einer Kommune.
- / Möchte eine Volkshochschule Sport- und Bewegungsangebote einrichten, sind verbindliche Abstimmungen mit den in der Kommune ansässigen Sportvereinen zu führen
- / Kann ein Sportverein in diesen Fällen kein Angebot aus eigenen Ressourcen einrichten, ist eine Unterstützung durch die Volkshochschule anzustreben, vorzugsweise in Form einer Kooperation.
- / Volkshochschulen richten nur dann ein eigenes Sport- und Bewegungsangebot ein, wenn sich die in einer Kommune ansässigen Sportvereine nach der verbindlichen Abstimmung einverstanden erklären, dass die Volkshochschule das betreffende Angebot einrichtet.

2. Was ist unter Sport- und Bewegungsangeboten zu verstehen?

1. Gymnastik-Angebote, zu denen in ihrer modernen Ausprägung auch Freizeit-, Fitness und Gesundheitssportangebote zählen, sind traditionelle Betätigungsfelder der Sportvereine.
2. Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendliche sind ausschließlich den Sportvereinen vorbehalten. Hier wird das originäre Feld des Weiterbildungsauftrags der VHS verlassen.
3. Klassische Wettkampfsportarten bleiben ausschließlich den Sportvereinen vorbehalten.